

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/3078, 16/3135 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung von Vorschriften  
über bestimmte elektronische Informations- und Kommunikationsdienste  
(Elektronischer-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetz – EIGVG)**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Bärbel Höhn, Volker Beck (Köln),  
Grietje Bettin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/1436 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Teledienstegesetzes  
(Anti-Spam-Gesetz)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Kai Gehring,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/3499 –**

**Verbraucher beim Telemediengesetz nicht übergehen**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Umsetzung der Europäischen Richtlinie 2000/31/EG in deutsches Recht; Zusammenführung der wirtschaftsbezogenen Regelungen für Tele- und Mediendienste in einem Telemediengesetz des Bundes; Abgrenzung zu den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation, insbesondere Abgrenzung des Telemediendatenschutzes gegenüber dem Telekommunikationsdatenschutz.

Zu Buchstabe b

Hohe Produktivitätsverluste bei Unternehmen und hohe Einwahlkosten bei privaten Haushalten durch Versendung von Mails zur Unterstützung des Marketings ohne Zustimmung des Empfängers unter Verschleierung des Absenders und des gewerblichen Hintergrundes.

Zu Buchstabe c

Unzureichende Berücksichtigung von Verbraucherschutzaspekten im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Telemediengesetz (Buchstabe a), fehlende Konkretisierung von Haftungsregelungen für die Anbieter von Suchmaschinen.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP**

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

Zu Buchstabe a

Zusätzliche Personal- oder Sachkosten für die öffentlichen Haushalte infolge des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

## **E. Sonstige Kosten**

Zu Buchstabe a

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Zu Buchstabe b

Keine. Es ist vielmehr mit einer deutlichen Kostensenkung bei der Wirtschaft und den Verbrauchern zu rechnen. Die Produktivitätsverluste bei europäischen Unternehmen durch die Beseitigung von Spam-Mails wurden bereits im Jahr 2003 auf 2,5 Mrd. Euro geschätzt.

Zu Buchstabe c

Kosten wurden nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 16/3078, 3135 mit folgenden Maßnahmen, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
    - a) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,“.
      - bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      - cc) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.“
    - b) In § 14 Abs. 2 werden nach den Wörtern „der Strafverfolgung“, die Wörter „zur Gefahrenabwehr durch die Polizeibehörden der Länder,“ eingefügt.
  2. In Artikel 3 wird die Angabe „§ 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1“ ersetzt.
  3. In Artikel 5 Satz 2 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3721)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553)“ ersetzt.
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/1436 abzulehnen.
- c) den Antrag auf Drucksache 16/3499 abzulehnen.

Berlin, den 17. Januar 2006

### Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

**Edelgard Bulmahn**  
Vorsitzende

**Martin Dörmann**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Martin Dörmann

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 16/3078, 16/3135** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Oktober 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/1436** wurde in der 37. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Juni 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf **Drucksache 16/3499** wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. November 2006 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

- a) Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/3078, 3135)

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die bisher im Bundesrecht und Landesrecht geregelten wirtschaftsbezogenen Vorschriften für Tele- und Mediendienste in einem „Telemediengesetz des Bundes“ zusammengeführt werden. Betroffen sind das Teledienstegesetz, das Teledatenschutzgesetz und der Mediendienste-Staatsvertrag. Abgesehen von redaktionellen Änderungen sollen diese Gesetze weitestgehend unverändert bleiben. Darüber hinaus sollen Datenschutzvorschriften für Tele- und Mediendienste in das neue Gesetz aufgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt bei der Neuregelung des Anwendungsbereichs des Gesetzes, vor allem in der Abgrenzung zu den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation. Neu eingeführt werden soll darüber hinaus ein Bußgeld bei Verstößen gegen bestimmte Informationspflichten bei der E-Mail-Werbung. Ziel ist es, das Versenden so genannter Spam-Mails besser zu bekämpfen. Ebenso ist geplant, das Telemediendatenschutzgesetz besser gegenüber dem Telekommunikationsdatenschutzgesetz abzugrenzen. Keine Telemediendienste sind dem Entwurf zufolge der herkömmliche Rundfunk, das Live-Streaming, also das zusätzliche und zeitgleiche Übertragen herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet, sowie das Webcasting, die ausschließliche Übertragung herkömmlicher Rundfunkprogramme über das Internet. Auch die bloße Internet-Telefonie fällt nach der Regelung nicht unter die Telemediendienste. Dazu zählen jedoch alle Informations- und Kommunikationsdienste, die nicht aus-

schließlich Telekommunikationsdienste oder Rundfunk sind, beispielsweise Online-Angebote von Waren oder Dienstleistungen mit sofortiger Bestellmöglichkeit, Video-Abruf, wenn es sich nicht um einen Fernsehdienst handelt, Online-Dienste wie Internet-Suchmaschinen sowie die kommerzielle Verbreitung von Informationen über Waren und Dienstleistungen mit Hilfe von elektronischer Post.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme unter anderem darauf verwiesen, dass die Anbieter von Online-Dienstleistungen den Verbrauchern derzeit häufig nur Zugang zu diesen Diensten gewährten, wenn diese einer weit reichenden Verwendung ihrer Daten zustimmten. Damit sei in der Regel die Zustimmung zum Erhalt unterschiedlichster Werbe-E-Mails verbunden. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll eine solche Koppelung von Online-Diensten mit der Zustimmung zur Datenverwendung verboten werden. Die Bundesregierung soll prüfen, ob ein solches Verbot in das Gesetz aufgenommen werden kann. Es ist nach Auffassung des Bundesrates nicht ersichtlich, weshalb ein Verbraucher dem Anbieter von Online-Diensten persönliche Informationen zur umfangreichen Verwendung zugestehen sollte, um diese Dienste in Anspruch nehmen zu können.

Den Änderungsvorschlägen der Länderkammer hat die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung teilweise zugestimmt.

- b) Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1436)

Ziel des von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, gegen das Versenden massenhafter und unerwünschter E-Mails, so genannten Spams, vorzugehen. In dem Gesetzentwurf wird die Einführung eines Verbotes vorgeschlagen, in der Kopfzeile einer kommerziellen E-Mail die wahre Identität des Absenders zu verschleiern oder zu verheimlichen. Ferner soll klargestellt werden, dass sich der kommerzielle Charakter einer Nachricht nicht nur aus dem Text selbst ergeben muss, sondern auch schon in der Betreffzeile weder verschleiert noch verheimlicht werden darf. Für den Fall eines Verstoßes gegen das Verbot der Absenderverschleierung oder -verheimlichung sowie der Verschleierung oder Verheimlichung des kommerziellen Charakters einer elektronischen Nachricht soll ein Bußgeld von bis zu 50 000 Euro verhängt werden können.

- c) Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/3499)

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßt in ihrem Antrag die Zusammenführung der Regelwerke für Tele- und Mediendienste in einem Telemediengesetz. Sie kritisiert jedoch, dass in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung der Verbraucherschutz zu kurz komme. Die Ahndung von ungewollt zugesandten Spam-Mails sei für Verbraucher bislang überaus schwierig. Die einschlägigen Vorschriften setzten einen Eigentumsschaden voraus, der bei einzelnen Spam-Mails schwer nachweisbar sei. Der Schaden trete beim Spamming erst durch die Flut verschiedener Spam-

Mails auf. Die Verbraucher könnten jedoch immer nur gegen einzelne Absender vorgehen. Das Zusenden kommerzieller Werbung, die vom Empfänger nicht ausdrücklich verlangt worden ist, soll nach dem Willen der Antragsteller als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, und zwar unabhängig davon, ob der Absender oder der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert wurde. Die Ordnungswidrigkeiten sollten von der Bundesnetzagentur verfolgt werden. Für unverlangt zugesandte Werbemails müsse in der Betreffzeile eine eingängige Kennzeichnung vorgeschrieben werden. Verboten werden müsse, die Nutzung von Diensten mit der Preisgabe persönlicher Daten der Nutzer sowie einer Zustimmung zur Zusendung von Werbe-Mails zu koppeln. Die Verbraucher sollten die Online-Dienste nutzen dürfen, ohne persönliche Daten preisgeben oder einem „Spamming“ zustimmen zu müssen. Strafrechtlich geahndet werden sollte es nach Meinung der Antragsteller, wenn Verbraucher anhand irreführender E-Mails aufgefordert werden, ihre Zugangsdaten und Passwörter für Konten und Bezahlsysteme mitzuteilen (so genanntes Phishing).

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksachen 16/3078, 16/3135, 16/1436 und 16/3499 verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksachen 16/3078, 16/3135)

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 16(9)551.

b) Zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/1436)

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 43. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/

DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 2007 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Gesetzentwurfs.

c) Zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/3499)

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 17. Januar 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage in seiner 25. Sitzung am 17. Januar 2006 beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrags.

### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Zu der öffentlichen Anhörung, die in der 25. Sitzung des Ausschusses am 11. Dezember 2006 stattfand, haben die Anhörungsteilnehmer schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Zusammenstellung auf Ausschussdrucksache 16(9)500 enthalten sind.

Folgende Sachverständige waren zu der Anhörung eingeladen und haben eine Stellungnahme abgegeben:

#### 1. Verbände

- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM)
- Deutscher Kabelverband e. V.
- eBay GmbH
- eco Verband der Deutschen Internetwirtschaft e. V.
- freenet.de AG
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM)
- Initiative Europäischer Netzbetreiber IEN
- Verband Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT)
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv).

## 2. Einzelsachverständige

- Dr. Patrick Breyer, Jurist und Datenschützer
- Prof. Dr. Bernd Holznagel (Institut für Informations-, Kommunikations- und Medienrecht der Universität Münster)
- Dr. Johann Bizer (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Schleswig-Holstein (ULD)).

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. (BITKOM) begrüßt die Vereinheitlichung der Regelungen für Tele- und Mediendienste. Sie könne bislang schwierige Abgrenzungsfragen an künstlich geschaffenen Unterscheidungslinien und die damit verbundene Investition hemmende Rechtsunsicherheit vermeiden helfen. Jedoch gebe es noch an einigen Stellen Verbesserungspotenzial. Kritisiert werden vor allem die Gefahr einer schleichenden Ausweitung der klassischen Rundfunkregulierung auf neue Medien, ungelöste Probleme bei den Verantwortlichkeitsregeln und beim Datenschutz sowie Unsicherheiten für seriöse E-Mail-Werbung.

Grundsätzlich hält auch der Deutsche Kabelverband e. V. die von Bund und Ländern in Angriff genommene Reform der nationalen Medienordnung und die geplante Verschlan-  
kung der Regulierungsdichte für sachgerecht. Die durch das Telemediengesetz (TMG) bezweckte zusammengeführte Regulierung von (ehemals) Mediendiensten und Telediensten unter dem Oberbegriff der Telemedien folge der Terminologie des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und diene daher der Rechtsklarheit. Materiell zu begrüßen sei auch die Abschaffung der ohnehin wenig trennscharfen Unterscheidung zwischen Mediendiensten und Telediensten. Dennoch sind aus Sicht des Kabelverbandes in den Bereichen Abgrenzung Rundfunk – Telemedien, Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (§ 6 Abs. 1 TMG-E) und Datenschutz noch Anpassungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung notwendig:

Die eBay GmbH bewertet die mit dem EIVG verfolgte Neuordnung des Teledienste- und Mediendiensterechts in Deutschland grundsätzlich positiv. Insbesondere das Bemühen – im Zusammenwirken mit dem 9. Rundfunk-Änderungsstaatsvertrag der Länder – um eine nicht mehr nach kaum unterscheidbaren Dienstetypen, sondern nach Regelungsinhalten trennende Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sei ein wichtiger und richtiger Fortschritt, der durch diese Gesetzgebung erreicht werde. Im Übrigen beschränke sich die Neuregelung in weiten Teilen darauf, die bisherigen Regelungen aus Teledienstegesetz und Teledienste-Datenschutzgesetz fortzuschreiben. Dies sei nicht grundsätzlich zu kritisieren. Allerdings habe der lange Entstehungsprozess des Gesetzentwurfs die Bereitschaft vermissen lassen, sich einigen Anpassungsnotwendigkeiten im Detail zu widmen. Sofern jedoch wegen des erheblichen Zeitdrucks durch das parallele Staatsvertragsverfahren der Länder erforderliche Änderungen nicht mehr in diesem Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden könnten, erschein es für einen Übergangszeitraum vertretbar, zunächst den vorliegenden Gesetzentwurf umzusetzen; im Anschluss sollte dann aber umgehend mit den ausstehenden inhaltlichen Überarbeitungen begonnen werden.

Auch der eco Verband der deutschen Internetwirtschaft begrüßt die Absicht des Gesetzgebers, einen zukunftsorien-

tierten und einheitlichen Rechtsrahmen für die deutsche Internetwirtschaft zu schaffen, sieht aber beim vorgelegten Entwurf an verschiedenen Stellen Probleme. Der vorliegende Entwurf schaffe keine ausreichende Rechtssicherheit für die Marktteilnehmer, weil die Abgrenzungsregeln zwischen Internet- und Telemediendiensten einerseits und Telekommunikationsdiensten bzw. Rundfunk andererseits nicht klar genug gefasst seien. Die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes sei ein stumpfes Schwert und nicht geeignet, dem Problem des Spamming beizukommen. Suchmaschinenbetreiber würden in einem automatisierten Verfahren lediglich Zugang zu Inhalten herstellen, ohne diese kontrollieren zu können. Folgerichtig müssten sie in dem Gesetz als Zugangsanbieter qualifiziert werden und von der Haftung für Inhalte Dritter freigestellt werden. In der Rechtsprechung sei eine Tendenz dahingehend zu beobachten, den Betreibern von Foren, Internet-Auktionen, aber zunehmend auch von Suchmaschinen Prüfpflichten aufzuerlegen und damit eine Störerhaftung zu begründen, die auch die zukünftige Vermeidung von Rechtsverletzungen umfasse und damit proaktive Überwachungspflichten begründe. Hier sei eine gesetzliche Klarstellung im Sinne eines Verbotes proaktiver Überwachungspflichten dringend erforderlich.

Die freenet.de AG hält die Zusammenführung der rechtlichen Regelungen für Teledienste und Mediendienste im einheitlichen Regelwerk des Telemediengesetzes (TMG) für dringend notwendig, da die bislang erforderliche Abgrenzung von Telediensten und Mediendiensten in der Praxis erhebliche Unsicherheiten bereite. Im Rahmen der Zusammenführung sollte jedoch die Chance genutzt werden, weitere bestehende Rechtsunsicherheiten für die Anwender zu beseitigen und damit den Erfolg des elektronischen Kommunikations- und Geschäftsverkehrs weiterhin sicherzustellen. Im Einzelnen regt die freenet.de AG an, TK-Dienste, die überwiegend in der Übertragung von Signalen über TK-Netze bestehen, aus dem Anwendungsbereich des TMG mittels Streichung der Einschränkung „ganz“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 TMG-E herauszunehmen, die in § 6 Abs. 2, § 16 Abs. 1 TMG-E vorgesehene Ordnungswidrigkeit zu streichen, da diese mit Blick auf die Bekämpfung von Spam nicht Ziel führend sei, sondern vielmehr auf Selbstregulierungsmaßnahmen der Wirtschaft und den Einsatz von Spam-Filtern als geeignete Maßnahmen zu setzen. Ferner solle eine Klarstellung in § 7 Abs. 2 TKG-E zu Unterlassungsansprüchen mit dem Ziel aufgenommen werden, dass Diensteanbieter, die fremde Inhalte für Nutzer speichern, nicht auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Schließlich wird vorgeschlagen, eine Regelung für Suchmaschinenbetreiber und deren Verantwortlichkeit ins Telemediengesetz entsprechend § 8 TMG-E mit aufzunehmen sowie in § 14 Abs. 2 TMG-E eine Regelung zur angemessenen Entschädigung für Auskünfte aufzunehmen.

Aus Sicht der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) wäre es zunächst wünschenswert, wenn eine an der österreichischen Haftungsregelung (§ 14 ECG) für Suchmaschinen orientierte Vorschrift auch in das TMG aufgenommen würde, wonach Suchmaschinenbetreiber den Access-Provider gleichgestellt und weitgehend von der Haftung freigestellt werden. Weiterhin befürworten die Suchmaschinenanbieter, wenn der Gesetzgeber auch in Bezug auf die Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche

Regelungen träge, die der besonderen Funktion der Suchmaschinen Rechnung trügen. Es wird daher empfohlen, eine Regelung in das TMG aufzunehmen, die klarstellt, dass es auch für Suchmaschinen keine proaktiven Überwachungspflichten gibt und im Sinne der grundgesetzlich geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit auch nicht geben soll. Es sei daher auch folgerichtig, eine nachrangige Unterlassungs- oder Beseitigungspflicht der Suchmaschinen erst ab Kenntnis der Rechtsverletzung und im Rahmen einer Interessenabwägung zu normieren.

Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) bewertet hinsichtlich der Bekämpfung des Spamming die im Gesetz vorgesehenen, aber auch die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Vorschläge als ein in der grundsätzlichen Zielrichtung richtiges Unterfangen, um Verbraucher, aber letztlich auch die Infrastrukturbetreiber von der zunehmenden missbräuchlichen Versendung von SPAM und den damit einhergehenden Belastungen zu entlasten. Die über den Gesetzentwurf hinausgehenden vorgeschlagenen Maßnahmen, wie beispielsweise die Begründung einer Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Verfolgungsbehörde seien jedoch in Kenntnis der Praxis der Arbeit der Behörde nicht überzeugend. Die IEN stimme der Intention des Gesetzgebers zu, durch Zusammenfügung und Klarstellung der gesetzlichen Regelungen ins TMG eine eindeutige Zuordnung der Verantwortlichkeit für nicht redaktionell bearbeitete Inhalte vorzunehmen: Diensteanbieter seien weiterhin für eigene, aber für fremde Inhalte grundsätzlich nicht verantwortlich. Dennoch müsse das TMG die verschiedenen Arten von Diensten aufgrund ihrer unterschiedlichen Struktur und Wirkung sachgerecht differenzieren und gegebenenfalls unterschiedlich regeln. Gerade im Bereich „user generated content“ sieht die IEN hier noch einen Bedarf zu einer Ergänzung des Entwurfs. Im Kontext der geplanten Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung und der weiteren Umsetzung der Enforcement-Richtlinie, sowie der Erweiterung der Verpflichtungen der Überwachung der Telekommunikation fehle es bislang an einem überzeugendem Konzept der Entschädigung der Betreiber für die zeugenartige Inanspruchnahme durch Dritte. Zudem seien die rechtlichen und tatsächlichen Implikationen durch das sog. Triple Play noch nicht zureichend durchdacht worden. Auch bleibe eine weitere Vereinheitlichung der Gesetzgebung im Hinblick auf die Konvergenz von Rundfunk, Daten- und Sprachkommunikation geboten, bei der das TMG und der 9. Rundfunkstaatsvertrag nur Schritte in die richtige Richtung darstellten.

Nach Auffassung des Verbandes Privater Rundfunk und Telemedien e. V. (VPRT) sollte ausweislich der Begründung beim Anwendungsbereich des Gesetzes insbesondere in der erforderlichen Abgrenzung zu den Bereichen Rundfunk und Telekommunikation ein Schwerpunkt der Neuregelung liegen. Der VPRT appelliert daher an den Gesetzgeber, bei der Neuregelung des EIGVG zu beachten, dass eine im TMG festgelegte Einordnung eines Dienstes im Länderrecht nicht nur die inhaltliche Regulierung betreffe, sondern auch erhebliche Auswirkungen im Bereich der Kapazitätszuweisung und der Weiterverbreitung haben könne, da diese auch im Länderrecht geregelt würden. Das TMG müsse daher von einer neuen Abgrenzungsmethodik absehen. Die Forderungen seien folgende: Keine Neuregelung des Abgrenzungsverhältnisses Rundfunk/Telemedien; Verbleib des Teshopping in der Behördenzuständigkeit der Länder,

keine vollständige Verlagerung der Verteil- und Abrufdienste auf den Bund, Herkunftslandprinzip auch für Verteildienste und keine Hochregulierung beim Rundfunkdatenschutz. Neben dem Erhalt des Medienprivilegs sei ein exakter Abgleich der geplanten Datenschutzregelungen mit § 47 ff. RStV (aktuell) erforderlich, da im Länderrecht künftig nur ein Verweis auf das TMG vorgesehen werden solle. Mit einer Anpassung an das bisherige TDDSG dürfe keine Hochregulierung des Rundfunkdatenschutzes verbunden sein. Diese Intention des Gesetzgebers sei in der Begründung zu vermerken.

Positiv bewertet der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) die Bemühungen der Bundesregierung, die noch immer anschwellende Flut von Spam-Mails mit zum Teil kriminellen Inhalt und der unverlangten Werbung via Internet mit Hilfe einer gesetzlich klarer gefassten erweiterten Verbotsnorm und entsprechender Sanktionsmöglichkeiten einzudämmen. Allerdings erscheint es dem vzbv zweifelhaft, ob die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen konkreten Regelungen sich tatsächlich für eine wirksame Abwehr eignen. Hier erscheine der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/1436 – vielversprechender zu sein. Der Verbraucherschutz im Bereich der Tele- und Mediendienste müsse deutlich verbessert werden. Insofern teile man die Auffassung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wie sie sich im Antrag der Fraktion auf Drucksache 16/3499 manifestiere. Ergänzend sei auf die gemeinsam mit zehn weiteren Verbänden aus dem Bereich der Zivilgesellschaft vorgelegten konkreten Änderungsvorschläge für das aktuelle Gesetzesvorhaben, die den Schutz der Meinungsfreiheit und Aspekte des Datenschutzes betreffen, verwiesen.

Dr. Patrick Breyer (Jurist und Datenschützer) spricht sich dafür aus, die Sammlung und Aufzeichnung von Daten im Internet auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Gesetzgeber müsse zudem für mehr Transparenz bei der Aufzeichnung und Speicherung persönlicher Daten im Internet sorgen. Kritisch wird angemerkt, dass der Regierungsentwurf des Elektronischen-Geschäftsverkehr-Vereinheitlichungsgesetzes (EIGVG) sogar noch erhebliche Absenkungen des bestehenden Datenschutzniveaus vorsehe. Dr. Breyer verlangt hier ein entschiedenes Gegensteuern der Parlamentarier. Die Anhäufung privater Informationen durch Betreiber von Websites müsse unterbunden werden. In einer Informationsgesellschaft seien die dem Internet anvertrauten persönlichen Daten Schlüssel zu dem Privatleben der Nutzer. Internetunternehmen sollten diese Daten nicht endlos horten und dem Zugriff von Datendieben und Betrügern, aber auch der Schnüffelei von Behörden aussetzen dürfen.

Prof. Dr. Bernd Holznagel, Institut für Informations-, Kommunikations- und Medienrecht der Universität Münster lehnt das Gesetzesvorhaben in der vorliegenden Form insgesamt ab. Zum einen verschärfe der Gesetzesentwurf noch die Abgrenzungsprobleme zwischen Telemedien und Rundfunk, zum anderen lasse er vollends die Entwicklungen auf europäischer Ebene zur Revision der Richtlinie 89/552/EWG (Richtlinie Fernsehen ohne Grenzen) außer Acht.

Dr. Johann Bizer (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Schleswig-Holstein [ULD]) vertritt den Standpunkt, dass mit dem Gesetzentwurf allenfalls eine Teilstrecke auf dem Weg zur Modernisierung des Datenschutzrechtes zu-

rückgelegt werde. Nach wie vor müssten Dienstanbieter und Nutzer drei Regelungskomplexe auf einen für den normalen Rechtsanwender einheitlichen Lebenssachverhalt eines Onlineangebotes anwenden, nämlich Datenschutzregelungen aus dem Recht für TK-Dienste, für Telemedien und den Inhaltsdatenschutz nach dem BDSG. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Trennlinie zwischen TK-Diensten (TK-Datenschutz) und Telemedien (TMG-Datenschutz) sei akademisch und unpraktikabel. In der Praxis provoziere der Gesetzentwurf für die Datenschutzaufsicht eine Reihe von Auslegungsfragen aus, vor allem im Hinblick auf die unterschiedlichen Zuständigkeiten. Unpraktikabel sei der in § 11 Abs. 1 Nr. 1 TMG vorgesehene Anwendungsausschluss der Internetnutzung im Arbeitsverhältnis. Der Bundesrat habe im Gesetzgebungsverfahren ein „uneingeschränktes Kopplungsverbot“ vorgeschlagen, dem die Bundesregierung nicht zugestimmt habe. Aus Datenschutzsicht sei dieser Vorschlag des Bundesrates ausdrücklich zu begrüßen. Ausdrücklich gewarnt werden müsse der Gesetzgeber vor dem pauschalen Verweis in § 13 Abs. 7 TMG auf den Auskunftsanspruch nach § 34 BDSG.

## V. Abgelehnte Änderungsanträge

Der folgende von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)552 eingebrachte Änderungsantrag fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss möge beschließen:

Artikel 1 Telemediengesetz (TMG) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „insbesondere durch die Verwendung einer einheitlichen Kennzeichnung.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „absichtlich“ gestrichen.

2. § 7 wird wie folgt geändert

In Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nur nach Vorlage eines dahin gehenden, vollstreckbaren Titels verpflichtet, der gegen sie oder den Anbieter der Informationen nach Absatz 1 gerichtet ist. Wer einen Anspruch auf Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen gegen einen Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 gerichtlich geltend macht, trägt die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird das Komma nach dem Wort „machen“ durch einen Punkt ersetzt. Der folgende Halbsatz wird gestrichen.

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 wird das Komma gestrichen und folgende Wörter angefügt:  
„einschließlich Internet-Protokoll-Adressen,“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstanbieter darf Nutzungsdaten eines Nutzers über die Inanspruchnahme verschiedener Telemedien ohne Einwilligung des Nutzers nur zusammenführen, soweit dies für Abrechnungszwecke mit dem Nutzer erforderlich ist.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

[Ausschluss der Verantwortlichkeit bei Suchmaschinen]

(1) Ein Diensteanbieter, der Nutzern eine Suchmaschine oder andere elektronische Hilfsmittel zur Suche nach fremden Informationen bereitstellt, ist für die abgefragten Informationen nicht verantwortlich, sofern er

- die Übermittlung der abgefragten Informationen nicht veranlasst,
- den Empfänger der abgefragten Informationen nicht auswählt und
- die abgefragten Informationen weder auswählt noch verändert

(2) Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters unberührt, soweit eine Rechtsverletzung für den Diensteanbieter offenkundig ist und ein Vorgehen auch gegen den Diensteanbieter zur sachgerechten Durchsetzung der Interessen des Verletzten zwingend erforderlich ist.“

6. Der bisherige § 16 wird § 17 und wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „absichtlich“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer dem Empfänger kommerzielle Werbung zusendet, die dieser nicht ausdrücklich verlangt hat.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 3 werden Absätze 3 bis 4.

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.“

## Begründung

Zu Nr. 1.:

- a) Nur eine einheitliche Kennzeichnung gewährleistet, dass kommerzielle Kommunikation klar als solche zu erkennen ist.
- b) Die Absicht einer täuschenden Verwendung im Sinne einer subjektiven Tatbestandsvoraussetzung sollte entfallen. Daher soll das Wort „absichtlich“ gestrichen werden, damit es sich für „Spammer“ nicht rechnet, sich auf ein Versehen zu berufen. Diese Änderung bedingt eine Folgeänderung der Bußgeldvorschrift in § 16 Abs. 1.



Zu Nr. 2.:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 7 Abs. 2 TMG-E regelt dreierlei: Erstens werden Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 TMG verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen im Verhältnis zum Inhaltenanbieter zu beachten. Rechteinhaber müssen die Gerichte dadurch nicht doppelt in Anspruch nehmen. Für Hoster hat diese Regelung den Vorteil, dass sie von der Haftung gegenüber ihrem Kunden befreit sind. Sind sie nämlich rechtlich zur Sperrung verpflichtet, können sie auch im Fall der späteren Aufhebung des Titels nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden. Zweitens wird bestimmt, dass Diensteanbieter zur Entfernung oder Sperrung von Informationen nur verpflichtet sind, wenn der Anspruchsteller einen entsprechenden, vollstreckbaren Titel vorlegt. Für Inhaltenanbieter hat diese Regelung den Vorteil, dass die Gefahr einer voreiligen Sperrung von Angeboten ohne gerichtliche Prüfung eingedämmt wird. Auch „Abmahnwellen“ gegen Hoster werden auf diese Weise unterbunden. Schließlich sieht die vorgeschlagene Regelung vor, dass Diensteanbieter von den Kosten der erstinstanzlichen gerichtlichen Prüfung freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Regelung stärkt damit die Meinungsfreiheit in der Informationsgesellschaft und beseitigt die für Hoster bisher bestehende Rechtsunsicherheit.

Zu Nr. 3.:

Das Verbot der Koppelung zwischen der Inanspruchnahme eines Dienstes und der Herausgabe personenbezogener Daten, die nicht für die Vertragsabwicklung erforderlich ist, sollte im Gesetz festgeschrieben werden. Das entspricht einer Forderung der Verbraucherverbände, die in der Anhörung überzeugend vorgetragen wurde.

Zu Nr. 4.:

- a) Die Ergänzung des Gesetzestextes dient der Klarstellung, dass es sich bei den IP-Adressen um personenbezogene Daten handelt. Die bestehende Rechtsunsicherheit wird damit beendet.
- b) Die Änderung stärkt die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer. Es ist erforderlich, dass die Diensteanbieter deren ausdrückliche Einwilligung einzuholen.
- c) Die ersatzlose Streichung des Absatzes 3 entspricht einer Forderung der Verbraucherverbände. Sie stellt sicher, dass die Anbieter keine Nutzungsprofile erstellen dürfen, die sie auch den ihnen vorliegenden Nutzungsdaten entwickeln. Die im Regierungsentwurf vorgesehen Widerspruchslösung reicht in der Praxis nicht aus, um wirksam vor einer Zweckentfremdung der Daten zu Werbezwecken zu schützen.

Zu Nr. 5.:

Bislang herrscht große rechtliche Unsicherheit bei den Suchmaschinenbetreibern, weil nicht immer klar ist, ob sie für gefundene Links haften. Während die Durchleitung von Informationen, die Zwischenspeicherung und die Speicherung von Informationen bislang haftungsprivilegiert sind, untersteht das Auffinden und Zugänglichmachen von Informationen durch Suchmaschinenbetreiber den allgemeinen Haftungsregelungen. Immer wieder werden Suchmaschinen aufgefordert, Links zu entfernen. Suchmaschinenbetreiber bieten jedoch wie Access- und Hostprovider keine eigenen Inhalte an, sondern machen Inhalte Dritter auffindbar, in-

dem sie auf diese verlinken. Die große Menge an verlinkten Webseiten macht eine manuelle Überprüfung einzelner Links und deren Inhalte unmöglich. Daher ist es notwendig, die Suchmaschinenbetreiber den Access Providern gleichzustellen und weitgehend von einer Haftung zu befreien.

Zu Nr. 6.:

- a) S. Begründung zu Nr. 1. b)
- b) Bislang ist die Ahndung von ungewollt zugesandten Spam-Mails für Verbraucherinnen und Verbraucher überaus schwierig. Weder das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) noch das Bürgerliche Gesetzbuch geben Verbraucherinnen und Verbrauchern effektive Verfolgungsmöglichkeiten an die Hand. Die einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften setzen einen Eigentumschaden voraus, der bei einzelnen Spam-Mails schwer nachweisbar ist. Der Schaden (Zeitaufwand und Speicherkapazitäten) tritt aber bei Spamming erst durch die Flut der verschiedenen Spam-Mails auf. Vorgehen können Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch immer nur gegen einzelne Absender:

Um das Versenden von kommerzieller Werbung, die der Empfänger oder die Empfängerin nicht ausdrücklich verlangt hat (Verstöße gegen die bestehende Opt-In-Regelung im UWG) einzuschränken, ist es deshalb erforderlich, diese als Ordnungswidrigkeit verfolgbar zu machen. Erst durch die Kennzeichnung als Ordnungswidrigkeit wird ein deutlicheres Signal gesetzt, dass das Versenden kommerzieller Mails ohne Einwilligung des Empfängers oder der Empfängerin unerlaubtes Verhalten ist.

- c) Es handelt sich um eine Folgeänderung.
- d) § 12 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten. Eine Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist erforderlich, weil Spams länderübergreifend verschickt werden. Nur die Bundesnetzagentur kann die notwendige Verfolgung über Ländergrenzen hinweg durchführen. Überlasse man den Ländern die Verfolgung der Spammer, würde wegen der Zuständigkeit mehrerer Länder die Gefahr drohen, dass die Verfolgung nicht ausreichend abgestimmt und damit ineffizient wird.

Zudem ist die Bundesnetzagentur bereits nach § 67 und § 147 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz für das Vorgehen gegen die rechtswidrige Nutzung von Rufnummern (Telefon-Spamming) zuständig. Die Bundesnetzagentur hat demnach – anders als die Länderbehörden – auch den notwendigen Sachverstand um gegen Spamming vorzugehen.

## VI. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat nach der Überweisung der Vorlagen im Plenum in seiner 24. Sitzung am 29. November 2006 beschlossen, eine öffentliche Sachverständigen-Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung erfolgte in seiner 25. Sitzung am 11. Dezember 2006. Die Beratung der Vorlagen wurde in der 27. Sitzung am 17. Januar 2007 abgeschlossen. Die Koalitionsfraktionen brachten zur abschließenden Beratung auf Ausschussdrucksache 16(9)551 einen Änderungsantrag ein.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** hoben hervor, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die bisherigen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Teledienste und der Mediendienste zusammengefasst würden. Durch die Schaffung eines vereinheitlichten Verfahrens werde das Vertrauen der Verbraucher und Nutzer dieser Dienste gestärkt werden. Nach Abschluss der gegenwärtig erfolgenden Evaluierung und Überarbeitung der E-Commerce-Richtlinie werde eine Präzisierung des Regelwerkes erforderlich werden. Der Gesetzentwurf müsse allerdings im Zusammenhang mit dem neuen Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien gesehen werden. Dort seien die medienrechtlichen Aspekte im Telemedienbereich verankert, während im neuen Telemediengesetz die wirtschaftlichen Aspekte geregelt seien. Beide Regelungen sollten daher zu einem einheitlichen Zeitpunkt in Kraft treten. Um dies nicht zu gefährden sei es sinnvoll, den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf ohne wesentliche Änderungen zügig zu verabschieden und sich dem etwaigen Änderungsbedarf in einem zweiten Schritt zuzuwenden.

Die **Fraktion der FDP** äußerte ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Novellierungsvorhaben. Zu kritisieren sei allerdings, dass das Gesetz vor dem Hintergrund des bereits angekündigten Novellierungsbedarfes bereits jetzt überholt sei. Ein solches Vorgehen trage nicht zu mehr Vertrauen der Öffentlichkeit in die Arbeit des Gesetzgebers bei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bedauerte, dass mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung das Ziel, das Verbrauchervertrauen zu stärken, nicht erreicht werde. Vielmehr würden mit der vorgeschlagenen Regelung die Weichen in die falsche Richtung gestellt. So beinhalte die Regelung eine Ausweitung beispielsweise des Datenzugriffs ohne richterliche Anordnung.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte, dass der Gesetzentwurf keine positivrechtliche Definition des Begriffes „Telemedien“ vorsehe. Im Übrigen sehe die Regelung keine Angleichung der unterschiedlichen Datenschutzniveaus vor und werde generell die Lösung datenschutzrechtlicher Probleme in die Zukunft verschoben. Die Zugriffsmöglichkeit auf persönliche Daten werde sogar erweitert. Sinnvoll wäre die Schaffung einer einheitlichen Behörde für die Spamverfolgung. Jede ungewollte Werbung sollte grundsätzlich mit einem Bußgeld geahndet werden. Insgesamt würden mit dieser Regelung die bestehenden Probleme nur halbherzig angegangen.

Im Ergebnis der Beratungen beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 16(9)552.

Der Ausschuss beschloss weiterhin mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)551.

Der Ausschuss beschloss ferner mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksachen 16/3078, 16/3135 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 16(9)551 zu empfehlen.

Darüber hinaus beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/1436 zu empfehlen.

Schließlich beschloss der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Deutschen Bundestag die Ablehnung des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 16/3499 zu empfehlen.

## B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

### Zu Artikel 1 (§ 5 Abs. 1)

Es handelt sich um die Aufnahme der durch die letzte Änderung des Teledienstegesetzes erfolgten Neuregelung des § 6 Abs. 1 Teledienstegesetz (Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 10. November 2006 – BGBl. I S. 2553). Diese Änderungen erfolgten zur Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2003/58/EG (EU-Publizitätsrichtlinie). Sie sind im Telemediengesetz entsprechend aufzunehmen.

### Zu Artikel 1 (§ 14 Abs. 2)

Der Ausschuss folgt damit dem Änderungsantrag aus Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 22. September 2006.

### Zu Artikel 3

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens.

### Zu Artikel 5

Es handelt sich um die Aktualisierung des Textes im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 15 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553).

Berlin, den 17. Januar 2007

**Martin Dörmann**  
Berichterstatter



